Satzung des Fördervereins des Lern- und Gedenkort Kaßberg-Gefängnis e.V.

Präambel

Der Verein versteht sich als Förderverein für den Lern- und Gedenkort Kaßberg-Gefängnis e.V., welcher sich im Jahr 2025 durch engagierte Bürger gegründet hat, die den Trägerverein in finanziell herausfordernden Zeiten durch finanzielle und ideelle Unterstützung fördern möchten.

Der Förderverein unterstützt den Trägerverein bei der Weiterentwicklung und begleitet ihn auf dem Weg in die Zukunft.

Die nachfolgende Satzung soll Basis einer kontinuierlichen Vereinsarbeit im Sinne der Erinnerungskultur sein.

§ 1 – Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein des Lern- und Gedenkort Kaßberg-Gefängnis e.V.“
2. Er hat seinen Sitz in Chemnitz und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Chemnitz eingetragen werden.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 – Zweck des Fördervereins

1. Zweck des Fördervereins ist die Beschaffung und Weiterleitung von Mitteln für die Förderung von Kunst und Kultur, die Förderung der Volksbildung, insbesondere der politischen Bildung und die Förderung des demokratischen Staatswesens durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder juristische Person des öffentlichen Rechts, die diese Mittel zur Verwirklichung dieses steuerbegünstigten Zwecks zu verwenden hat. Dieser Satzungszweck wird insbesondere durch die Weiterleitung dieser Mittel an den Lern- und Gedenkort Kaßberg-Gefängnis e.V. verwirklicht. Daneben kann der Förderverein auch andere steuerbegünstigte Körperschaften und juristische Personen des öffentlichen Rechts unterstützen.
2. Der Förderverein verfolgt seine Zwecke ausschließlich und unmittelbar im Sinne des § 52 Abs. 2 AO auf dem Gebiet der:
    - Förderung von Kunst und Kultur
    - Förderung der Volksbildung, insbesondere politischen Bildung
    - Förderung des demokratischen Staatswesens
3. Die Förderung erfolgt insbesondere durch:

- Beschaffung und Weiterleitung von eingeworbenen Geldmitteln durch Beiträge, Spenden, Sponsoring sowie Projektförderung durch öffentliche und private Institutionen
- Öffentlichkeitsarbeit zur Unterstützung der Anliegen des „Lern- und Gedenkort Kaßberg-Gefängnis e.V.“
- Unterstützung bei der Durchführung von Veranstaltungen, Ausstellungen, Bildungsangeboten oder Publikationen des geförderten Vereins

4. Der Förderverein erkennt die Grundsätze und Ziele des „Lern- und Gedenkort Kaßberg-Gefängnis e.V.“ ausdrücklich an und handelt im Geiste seiner Satzung.
5. Der Förderverein arbeitet parteipolitisch unabhängig.

§ 3 – Gemeinnützigkeit und Selbstlosigkeit

1. Der Förderverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigende Zwecke“ der Abgabenordnung, ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Fördervereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Fördervereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Fördervereins fremd sind oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mittel des Fördervereins dürfen weder den Mitgliedern noch anderen Personen zweckfremd zufließen.

§ 4 – Mitgliedschaft

1. Der Verein hat:
   - ordentliche Mitglieder, die stimmberechtigt sind und Vereinsorgane bilden können.
   - Fördermitglieder, die den Verein ideell und/oder finanziell unterstützen, jedoch kein Stimmrecht besitzen und nicht in Vereinsgremien gewählt werden können.
2. Die Aufnahme als ordentliches oder Fördermitglied erfolgt auf schriftlichen Antrag. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
3. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge regelt die Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 5 – Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
2. Der Austritt erfolgt schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende des Kalenderjahres.
3. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Satzung oder Vereinsinteressen.

§ 6 – Organe des Fördervereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 7 – Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Der Vorstand beruft durch schriftliche Einladung oder per E-Mail mit einer Frist von 14 Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung die Versammlung ein. Anträge zur Änderung der Tagesordnung sind mindestens eine Woche vor Mitgliederversammlung dem Vorstand mitzuteilen.
2. Sie ist zuständig für:
    - Wahl und Entlastung des Vorstands
    - Beschluss über die Beitragsordnung
    - Beschluss über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist.
4. Der Vorstand benennt einen Protokollführer, der ein Beschlussprotokoll führt. Dieses ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.
5. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht.
6. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden ordentlichen Mitglieder.

§ 8 – Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus zwei ordentlichen Mitgliedern, die ehrenamtlich tätig sind:
    - dem Vorsitzenden
    - dem stellvertretenden Vorsitzenden
2. Beide Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinschaftlich im Sinne des § 26 BGB.
3. Die Amtszeit des Vorstands beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.
4. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von zwei Jahren in geheimer Wahl von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Dabei hat jedes ordentliche Mitglied zwei Stimmen. Gewählt in den Vorstand sind die zwei Kandidaten mit den meisten Stimmen. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, kann der Vorstand ein ordentliches Mitglied kommissarisch berufen, welches bei der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen ist
5. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.

§ 9 – Fördermittel und Finanzen

1. Die Mittel des Fördervereins werden zum Beispiel verwendet zur:

    - Förderung und finanziellen Unterstützung des laufenden Geschäftsbetriebs, baulicher Maßnahmen sowie der Projekte des Lern- und Gedenkort Kaßberg-Gefängnis e.V.
    - Deckung eigener Verwaltungskosten, soweit notwendig
2. Einnahmequellen sind insbesondere:
    - Mitgliedsbeiträge
    - Spenden und Sponsoring
    - öffentliche Fördermittel
3. Über die Verwendung der Mittel entscheidet der Vorstand.

§ 10 – Auflösung des Fördervereins

1. Die Auflösung kann nur durch eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Zur Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden ordentlichen Mitglieder erforderlich.
3. Bei Auflösung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den „Lern- und Gedenkort Kaßberg-Gefängnis e.V.“ oder – falls dieser nicht mehr existiert – an die „Stiftung Sächsische Gedenkstätten“, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Beschlussfassung der Gründungsversammlung und Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Chemnitz, den 24.06.2025
Geändert am 11.09.2025